Bundesrat Drucksache 158/88

08.04.88

R - K

Verordnung

des Bundesministers der Justiz

Verordnung über die Berufsausbildung von Rechtsanwaltsgehilfen bei Rechtsbeiständen

A. Zielsetzung

Nach geltendem Recht werden Rechtsbeistandsgehilfen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen, zum Notargehilfen und zum Patentanwaltsgehilfen vom 24. August 1971 (BGBl. I S. 1394) ausgebildet. Diese Verordnung wird gemäß der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2392) zum 1. August 1988 außer Kraft treten. Den Rechtsbeiständen, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, soll die Möglichkeit erhalten bleiben, Gehilfen auszubilden.

B. Lösung

Rechtsbeiständen, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, wird die fachliche Eignung zur Ausbildung von Rechtsanwaltsgehilfen zuerkannt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 158/88

08.04.88

R - K

Verordnung
des Bundesministers der Justiz

Verordnung über die Berufsausbildung von Rechtsanwaltsgehilfen bei Rechtsbeiständen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes Bonn, den 8. April 1988
121 (131) - 444 02 - Re 152/88

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Justiz zu erlassende

Verordnung über die Berufsausbildung von
Rechtsanwaltsgehilfen bei Rechtsbeiständen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble
(Dr. Schäuble)

Drucksache 158/88

Verordnung über die Berufsausbildung von Rechtsanwaltsgehilfen bei Rechtsbeiständen

Vom

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft,

auf Grund des § 97 des Berufsbildungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 53 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft sowie mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die für die fachliche Eignung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse für die Ausbildung von Rechtsanwaltsgehilfen besitzt auch ein Rechtsbeistand, der Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist.

§ 2

Auf Berufsausbildungsverhältnisse von Rechtsbeistandsgehilfen, die vor dem 1. August 1988 mit der Berufsausbildung begonnen haben, ist bis zu deren Beendigung die Verordnung über die Ausbildung zum Rechtsbeistandsgehilfen vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2506) weiter anzuwenden, es sei denn, ein Rechtsbeistand, der Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist, vereinbart mit dem Auszubildenden die Anwendung der Vorschriften der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2392).

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich des § 2 dieser Verordnung die Verordnung über die Ausbildung zum Rechtsbeistandsgehilfen außer Kraft.

Der Bundesminister der Justiz

Begründung

I. Allgemeines

Die Berufsausbildung zum Rechtsbeistandsgehilfen erfolgt aufgrund der Verordnung über die Ausbildung zum Rechtsbeistandsgehilfen vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2506), die in ihrem § 1 die Vorschriften über die Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen der Verordnung über die Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen, zum Notargehilfen und zum Patentanwaltsgehilfen vom 24. August 1971 (BGBl. I S. 1394) mit Ausnahme des § 2 für entsprechend anwendbar erklärt. Die Verordnung vom 24. August 1971 wird zum 1. August 1988 durch die ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2392) abgelöst werden. Der Entwurf zieht die hieraus für die Verordnung vom 19. Dezember 1972 notwendigen Folgerungen.

1. Der Entwurf geht davon aus, daß auch Rechtsbeistände, die nach § 209 der Bundesrechtsanwaltsordnung Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, zum Rechtsanwaltsgehilfen ausbilden sollen. Diese Rechtsbeistände sind im Besitz einer vor der Schließung ihres Berufsstandes durch das Gesetz vom 18. August 1980 oder aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Übergangsvorschrift uneingeschränkt oder unter Ausnahme lediglich des Sozial- oder Sozialversicherungsrechts erteilten Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Sinne von Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes. Anders als Rechtsbeistände, die davon abgesehen haben, bei im übrigen gleichen Voraussetzungen Mitglied einer Rechtsanwaltskammer zu werden, können sie als Bevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung in Zivilsachen bei allen Amtsgerichten (vgl. § 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung) auftreten; in diesem wesentlichen Tätigkeitsfeld stehen sie einem Rechtsanwalt gleich. Sie unterliegen wie dieser der Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammer. Auch sie Rechtsanwaltsgehilfen ausbilden zu lassen, erscheint daher sachgerecht.

   Demgegenüber sind andere Rechtsbeistände wegen ihres eingeschränkten Tätigkeitsfeldes weniger in der Lage, einem Auszubildenden Büropraxis und Rechtsanwendung in einer der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt

entsprechenden Breite zu vermitteln. Sie können aber, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, auf Antrag Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden und damit die fachliche Eignung zur Ausbildung von Rechtsanwaltsgehilfen erwerben.

2. Um Rechtsbeiständen, die Kammermitglieder sind, die Ausbildung von Rechtsanwaltsgehilfen zu ermöglichen, müssen sie die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzen. Wer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist, hat diese fachliche Eignung nach § 88 des Berufsbildungsgesetzes. Der Entwurf sieht vor, daß Rechtsbeistände, die Kammermitglieder sind, ebenfalls fachlich zur Ausbildung von Rechtsanwaltsgehilfen geeignet sind. Der Kreis der fachlich zur Ausbildung geeigneten Rechtsbeistände wird damit teils enger, teils weiter gezogen als nach bisherigem Recht. Das Erfordernis der Kammerzugehörigkeit macht den Kreis enger, weil von den Rechtsbeiständen mit unbeschränkter Erlaubnis nur etwa die Hälfte einer Rechtsanwaltskammer angehört. Der Kreis wird weiter, weil auch Rechtsbeistände mit einer unter Ausnahme lediglich des Sozial- oder Sozialversicherungsrechts erteilten Erlaubnis Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sein können.

Einer Bestimmung der zuständigen Stelle für die Rechtsanwaltsgehilfen, die bei Rechtsbeiständen ausgebildet werden, bedarf es nicht, weil nach § 87 BBiG ganz allgemein für die Berufsausbildung der Rechtsanwaltsgehilfen die Rechtsanwaltskammern zuständige Stellen sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die fachliche Eignung von Rechtsbeiständen für die Berufsausbildung von Rechtsanwaltsgehilfen. Fachlich geeignet ist der Rechtsbeistand, der Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist. Dies setzt

nach § 209 BRAO voraus, daß der Rechtsbeistand im Besitz einer uneingeschränkt oder unter Ausnahme lediglich des Sozial- oder Sozialversicherungsrechts erteilten Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist. Im übrigen wird auf den allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu § 2

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, daß auf Berufsausbildungsverhältnisse von Rechtsbeistandsgehilfen, die vor dem 1. August 1988 mit der Berufsausbildung begonnen haben, das bisherige Recht weiter anzuwenden ist, insbesondere daß die Rechtsanwaltskammer zuständige Stelle bleibt und daß Rechtsbeistände mit unbeschränkter Erlaubnis, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten hauptberuflich ausüben, fachlich für die Berufsausbildung von Rechtsbeistandsgehilfen geeignet bleiben. Die Geltung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung kann vereinbart werden, wenn der Ausbildende Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung, die zeitgleich mit der neuen ReNoPat-Ausbildungsverordnung in Kraft treten soll. Sie regelt ferner das Außerkrafttreten der Verordnung über die Ausbildung zum Rechtsbeistandsgehilfen.

Bundesrat Drucksache 158/88 (Beschluß)
20.05.88

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die Berufsausbildung von Rechtsanwaltsgehilfen bei Rechtsbeiständen

Der Bundesrat hat in seiner 589. Sitzung am 20. Mai 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946